Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

Herausgeber: Bund Schweizer Architekten

Band: 92 (2005)

Heft: 3: Wohnungen = Logements = Housing

Rubrik: bauen + rechten : Können bezahlte Vorprojekte weiter verwendet

werden?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Können bezahlte Vorprojekte weiter verwendet werden?

Ein Architekturbüro erhält von einem Generalunternehmer den Auftrag, ein Vorprojekt auszuarbeiten. Der Generalunternehmer erhofft sich, damit einen Investor zu finden, der das Projekt und das Land, auf dem es realisiert werden soll und das zum Verkauf steht, finanziert. Die beauftragten Architekten erstellen das Vorprojekt, und der Generalunternehmer honoriert ihre Leistungen. In der Folge gelingt es dem Generalunternehmer allerdings nicht, einen Investor zu finden, sodass er beim Landverkauf nicht mitbieten kann. Das Grundstück fällt an einen anderen Generalunternehmer bzw. Investor. Von der Qualität des Vorprojektes beeindruckt, wendet sich dieser an die Architekten und bietet ihnen an, das Projekt mit ihnen zu realisieren. Können die Architekten das von einem anderen Generalunternehmer in Auftrag gegebene und bezahlte Vorprojekt mit einem neuen Partner umsetzen?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt für die Architekten viel ab; müssten sie auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Partner verzichten, entginge ihnen ein bedeutender Auftrag.

In einem ersten Schritt ist zunächst abzuklären, ob die konkrete Vereinbarung zwischen dem ersten Generalunternehmer, der das Vorprojekt in Auftrag gegeben und bezahlt hat, und den Architekten eine Klausel zu den Urheber(nutzungs)rechten am Projekt bzw. zu deren Abtretung an den Generalunternehmer enthält. Existiert eine solche Klausel, ist in einem zweiten Schritt ihre genaue Bedeutung und Tragweite festzustellen. Dies geschieht gemäss herrschender Rechtslehre durch Auslegung der Bestimmung in Anwendung der sog. Zweckübertragungstheorie. Danach gehen die Nutzungsrechte in dem Umfang über, zu dessen Zweck sie eingeräumt wurden. Im Zweifelsfall wird allerdings angenommen, die Nutzungsrechte seien nicht übertragen worden. Wo vertraglich überhaupt keine Übertragung von Urheber(nutzungs)rechten vorgesehen ist, ist für eine Auslegung nach Zweckübertragungstheorie kein Platz; die herrschende Lehre und Rechtsprechung gehen in diesem Fall davon aus, dass eine Rechtseinräumung nicht vereinbart wurde und die Urheberrechte deshalb beim Urheber, hier den Architekten, verbleiben.

Viele Verträge, wo denn welche bestehen, sehen in der Vorprojektphase keine Übertragung von Urheber(nutzungs)rechten vor. Fehlt eine solche Bestimmung, können die Architekten als Urheber somit grundsätzlich frei über das Vorprojekt verfügen und es steht Ihnen offen, es mit einem neuen Vertragspartner weiter zu verwenden; sie sind mit anderen Worten in diesem Fall urheberrechtlich nicht an ihren ersten Auftraggeber gebunden.

Da die Leistungen der Architekten vertragsgemäss erbracht wurden – schliesslich wurde das Vorprojekt anstandslos honoriert – dürfte in einem solchen Fall auch die Rechtsgrundlage fehlen, damit der erste Generalunternehmer das Honorar zurück verlangen kann. Schliesslich ist es ohne weiteres zulässig, eine Vereinbarung abzuschliessen, in der die Urheber(nutzungs)rechte nicht übertragen werden. Damit dürfte auch keine Verpflichtung der Architekten bestehen, das für das Vorprojekt bereits bezogene Honorar an den ersten Generalunternehmer zurückzuerstatten.

Isabelle Vog

SWB

Der Schweizerische Werkbund (SWB) hat seit September 2004 eine Ortsgruppe in der Westschweiz. Nachdem sich die Schwesterorganisation Œuvre 2003 aufgelöst hatte, gab es in der Westschweiz für Gestalterinnen und Gestalter keine interdisziplinäre Organisation mehr. Das Bundesamt für Kultur (BAK) wies den SWB darauf hin, dass er demzufolge nicht mehr als gesamtschweizerischer Verein gelte und folglich auf Subventionen verzichten müsse, wenn nicht mindestens eine zweite Sprachregion abgedeckt wird. Dies war der Anlass, in der Westschweiz eine Ortsgruppe des SWB zu gründen. Die Gründungsmitglieder stammen hauptsächlich aus der Drei-Seen-Gegend. Ziel ist jedoch, die ganze Westschweiz abzudecken. Das Programm des ersten Jahres steht unter dem Motto der Vorherrschaft des Bildes - unter anderem ist eine Diskussion mit Expo-Fotografen geplant. Interessierte melden sich bei robert.walker@bluewin.ch.

Robert Walker

Corrigendum

Im Beitrag über den Wettbewerb zum «Nuovo Quartiere Cornaredo» (wbw 1/2, 2005) wurde versehentlich ein nicht korrekter Legendentext zum Siegerprojekt publiziert. Wir bedauern das Missgeschick und berichtigen die Legende wie folgt: 1. Preis: [NQC]², Federico Oliva, Urbanist Mailand (Teamleitung, Städtebau); Cino Zucchi (Architektur); Andreas Kipar (Landschaftsarchitektur); Patrizio Torta (Bauingenieur); Fabio Torta (Verkehr); Lanfranco Senn (Ökonomie); Marco Ponti (Transportwirtschaft).